

Gesetz**über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen**

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 621.3 | 812.11

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Keine Hauptänderung.

II.**1.**

Der Erlass [621.3](#) Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds vom 17.11.2015 (SNBFG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 5a (neu)**Auflösung**

¹ Der Fonds wird ab dem 1. Januar 2023 gestaffelt aufgelöst.

² Die Entnahme erfolgt jährlich im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich gilt der Investitionsbedarf, der den ordentlichen Bedarf von 450 Millionen Franken jährlich übersteigt.

³ Ist die Auflösung am 31. Dezember 2030 nicht vollständig erfolgt, werden die vorhandenen Mittel der Erfolgsrechnung 2031 gutgeschrieben.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 31. Dezember 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2030.

2.

Der Erlass [812.11](#) Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 153 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Fonds wird ab dem 1. Januar 2023 gestaffelt aufgelöst.

² Die Entnahme erfolgt jährlich im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich gilt der Investitionsbedarf, der den ordentlichen Bedarf von 450 Millionen Franken jährlich übersteigt.

³ Ist die Auflösung am 31. Dezember 2030 nicht vollständig erfolgt, werden die vorhandenen Mittel der Erfolgsrechnung 2031 gutgeschrieben.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, XXX

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident/Die Präsidentin: [Name]
Der Staatsschreiber: [Name]